

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 24. August 2020

Kleine Anfrage «Schottergärten» / Beantwortung

Die Fraktion Grüne Olten, Erstunterzeichnerin Myriam Frey Schär, hat mit Datum vom 24. Juni 2020 eine kleine Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«In der aktuellen Junisession des Kantonsrats ist der Auftrag „keine Geröllhalden in den Gärten“ von Hardy Jäggi (SP) traktandiert, der vom Kanton Massnahmen zur Verminderung von Schottergärten fordert. Bereits im Januar 2019 hatte auf lokaler Ebene das Oltner Gemeindeparlament eine Motion der Grünen mit dem Titel „Hitzeinseln verhindern – Schottergärten vermindern“ überwiesen. Der Regierungsrat steht dem Ansinnen positiv gegenüber und ist für Erheblicherklärung. Er äussert sich in seiner Stellungnahme zum Auftrag unter Anderem wie folgt: „Auf rechtlicher Basis bestehen im Planungs- und Baugesetz ausreichende Grundlagen zur Förderung des Anliegens: Nach § 119 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) bestehen die Massnahmen des Naturschutzes in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen namentlich auch in einem ökologischen Ausgleich mit naturnaher und standortgemässer Vegetation. Nach § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass ihre Liegenschaften naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden. Die Gemeinden können überdies bei Bedarf in ihren Baureglementen Regelungen zur Gestaltung privater Gartenanlagen treffen. Wir sind bereit, entsprechende Festlegungen von Gemeinden bei einer Anfrage direkt oder auch über die Geschäftsstelle des VSEG zur Verfügung zu stellen. In der Ortsplanung können die Gemeinden beispielsweise in den Kernzonen Erhaltung, allenfalls auch in anderen Zonen, erhöhte Gestaltungsanforderungen, wie Bestimmungen zur Gestaltung von Vorgärten definieren. Diese Möglichkeit haben sie auch bei Gestaltungsplänen von Gesamtüberbauungen im Rahmen von Sonderbauvorschriften.“

In der Parlamentsdebatte zur Motion der Grünen Fraktion wurde seinerzeit von mehreren Seiten geltend gemacht, es bestehe trotz Überweisung der Motion aufgrund kantonalen Rechts gar keine Handlungsmöglichkeiten in dieser Sache. Die Stellungnahme des Regierungsrats zum Auftrag von Hardy Jäggi spricht jedoch eine andere Sprache. Aus aktuellem Anlass bitte ich deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen.

- 1. Geht der Stadtrat mit der Grünen Fraktion einig, dass (siehe Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag von Hardy Jäggi) tatsächlich Handlungsspielraum besteht für die Gemeinden, wenn es darum geht, Schottergärten zu vermeiden?*
- 2. Planen Stadtrat und Verwaltung (wiederum entsprechend der oben zitierten Stellungnahme) beim Regierungsrat um Unterstützung bei der Entwicklung von „Regelungen zur Gestaltung privater Gartenanlagen“ zu ersuchen.*
- 3. Planen Stadtrat und Verwaltung, wie von Regierungsrat angeregt, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevision « beispielweise in den Kernzonen Erhaltung, allenfalls auch in anderen Zonen, erhöhte Gestaltungsanforderungen, wie Bestimmungen zur Gestaltung von Vorgärten (zu) definieren“? »*

* * *

Stadtrat Thomas Marbet beantwortet die kleine Anfrage im Namen des Stadtrates wie folgt:

Es ist unbestritten, dass sich Kies- und Steinflächen im Verhältnis zu Grünflächen bei hohen Temperaturen stärker aufheizen, Wärme speichern und sie über einen längeren Zeitraum wieder abstrahlen. Zudem entstehen, je nach Ausgestaltung und Flächenausdehnung von Schottergärten auch Einbussen bei der Biodiversität und Ästhetik. Klar ist auch, dass der Bestand solcher Anlagen in den Vorgärten einen marginalen Bruchteil der versiegelten Flächen in der Stadt darstellt und ein Verbot von Schottergärten einen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach der Bundesverfassung darstellt. Das wichtigste Mittel, um solche Flächen zu vermeiden, ist die Sensibilisierung der Bevölkerung.

Zur Beantwortung der einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Geht der Stadtrat mit der Grünen Fraktion einig, dass (siehe Stellungnahme des Regierungsrates zum Auftrag von Hardy Jäggi) tatsächlich Handlungsspielraum besteht für die Gemeinden, wenn es darum geht, Schottergärten zu vermeiden?

Der Stadtrat geht mit der Grünen Fraktion insofern einig damit, dass sich eine Gemeinde Regeln auferlegen kann, welche übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Ein Verbot von Schottergärten ist insofern kritisch, da dieser Begriff nicht eindeutig definiert ist und im Rahmen der Überprüfung mit dem übergeordneten Recht belegt werden muss, wieso dieser Eingriff in das private Grundeigentum notwendig ist. Jeder Grundeigentümer, jede Grundeigentümerin kann sich im Rahmen der öffentlichen Auflage gegen eine solche Auflage auch mit Rechtsmitteln zur Wehr setzen.

Neu- oder Umbauten sind bewilligungspflichtig und die Einreichung eines Umgebungsplanes die Regel. Eine Neubestellung der Gartenflächen, wie z. B. die Umwandlung von Wiese zu sickerfähigen Kiesflächen, ist gemäss § 3 KBV nicht bewilligungspflichtig. Auf diese Situation geht der Regierungsrat in seiner Beantwortung nicht ein. In Abweichung zu den anderen Gemeinden im Kanton Solothurn müsste die Stadt Olten eine Bewilligungspflicht für Gartengestaltung einführen und deren Vollzug sicherstellen. Der Vollzug, sprich die Kontrolle der Aussenraumqualität in den privaten Gärten vor Ort, dürfte sich in der Praxis schwierig und aufwendig gestalten.

Zu Frage 2:

Planen Stadtrat und Verwaltung (wiederum entsprechend der oben zitierten Stellungnahme) beim Regierungsrat um Unterstützung bei der Entwicklung von «Regelungen zur Gestaltung privater Gartenanlagen» zu ersuchen.

Im Rahmen der Ortsplanung erfolgt der Austausch auf Verwaltungsebene zu den raum- und umweltrelevanten Themen mit den kantonalen Fachstellen, wie z. B. dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt. Dabei werden raumrelevante Massnahmen zum Klimawandel eine Rolle spielen.

Zu Frage 3:

Planen Stadtrat und Verwaltung, wie von Regierungsrat angeregt, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevision «beispielweise in den Kernzonen Erhaltung, allenfalls auch in anderen Zonen, erhöhte Gestaltungsanforderungen, wie Bestimmungen zur Gestaltung von Vorgärten (zu) definieren»?

Bestimmungen zur Gestaltung von Vorgärten wird in einem grösseren Zusammenhang (Grünflächenziffer, Ortsbild, Biodiversität, Massnahmen Klimawandel) ganz bestimmt ein

Thema der Ortsplanung sein. Im Rahmen der angelaufenen Ortsplanungsrevision, steht es zudem jeder/jedem frei, Themen in den Prozess einzugeben. Der Projektplan sieht dafür geeignete öffentliche Veranstaltungen vor.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber.

